

**Satzung
über die Festsetzung der Gebührensätze 2012 für
die öffentliche zentrale und dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von
Abwasser und die
öffentliche Einrichtung Straßenreinigung
der Gemeinde Rastede**

Aufgrund der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576)

§ 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010 S. 64), geändert durch VO am 22. Juni 2010 (Nds. GVBl.17/2010 S. 258) und Art. 6 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl Nr. 32/2010 Seite 631)

§ 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rastede

und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., Seite 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl., Seite 191)

hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 06.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensatz für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 2012 je cbm Abwasser 2,55 €

§ 2

Gebührensätze für die dezentrale Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 2012 für die Abwasserbeseitigung

- a) aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers /
Fäkalschlamm 63,00 €
- b) aus abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten Abwassers /
Fäkalschlamm 52,50 €

§ 3

Gebührensätze für die von der Gemeinde betriebene öffentliche Straßenreinigung

Der Gebührensatz beträgt für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung ab 2012 jährlich
22,50 €

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Rastede, den 06.12.2011

von Essen
- Bürgermeister -